



**Baugebührenreglement
der Gemeinde Beinwil (Freiamt)**

Baugebührenreglement der Gemeinde Beinwil (Freiamt)

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993, § 53 der Bau- und Nutzungsordnung vom 26. November 2010 folgendes

§ 1 Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement regelt die Gebührenerhebung im Bauwesen. Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit den Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten und der Amtshandlungen des Bauwesens der Gemeinde Beinwil (Freiamt) im Allgemeinen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

¹ Auskünfte und Beratungen bis zu einem Zeitaufwand von maximal einer Stunde pro Bauobjekt sind unentgeltlich. Auskünfte und Beratungen mit einem Zeitaufwand über einer Stunde sind gebührenpflichtig.

² Prüfungen, Stellungnahmen und Entscheide im Bau-, Planungs- und Umweltrecht und damit zusammenhängenden Rechtsgebieten sowie Kontrollen und administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Bauherrschaft sind gebührenpflichtig.

³ Baupolizeilich erforderliche Kontrollen und Massnahmen wegen der Verletzung von Vorschriften oder Entscheiden sind gebührenpflichtig.

⁴ Die Sondernutzung von öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.

§ 3 Bemessungsgrundlage

¹ Als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung dient die angegebene Bausumme im Zeitpunkt der Baueingabe oder der effektive Zeitaufwand in Stunden.

² Die Bausumme bemisst sich nach den voraussichtlichen Baukosten inklusive der Kosten für die Vorbe-reitungs- und Umgebungsarbeiten (BKP 1, 2 und 4) und inklusive der Mehrwertsteuer. Der Gesuchsteller hat die Bausumme sofern möglich mittels kubischer Berechnung SIA-Norm 416 oder mittels der Elementmethode nachvollziehbar zu deklarieren.

³ Ist die von der Bauherrschaft deklarierte Bausumme nicht nachvollziehbar, wird sie an die Bauherrschaft zur Neudeklaration zurückgewiesen. Bleibt die Bausumme strittig, beauftragt der Gemeinderat ein Bau-kostengutachten. Liegt die Bausumme des Gutachtens mehr als 20% über der von der Bauherrschaft deklarierten Bausumme, sind die Kosten des Gutachtens durch die Bauherrschaft zu tragen, andernfalls durch die Gemeinde.

⁴ Die Stundenansätze für die Gebühren nach Zeitaufwand gemäss §§ 4 und 5 werden vom Gemeinderat festgelegt und auf der Homepage www.beinwil.ch publiziert.

§ 4 Gebühren

¹ Der Auskunft oder Beratung ersuchenden Person sowie der Bauherrschaft werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

a) Auskünfte und Beratungen mit einem Zeitaufwand über einer Stunde

Gebühr nach Zeitaufwand

b) Voranfragen und Vorentscheide

Gebühr nach Aufwand, minimal CHF 300.-, maximal entsprechend der Gebühr für Baugesuche

c) Baugesuche

Für Bausummen bis CHF 10'000.00

beträgt die Gebühr pauschal CHF 300.00

Für Bausummen von CHF 10'000.00 bis 200'000.00

beträgt die Gebühr CHF 300.00 zusätzlich 7 ‰ der Bausumme über CHF 10'000.00

Für Bausummen von CHF 200'000.00 bis 1'000'000.00

beträgt die Gebühr CHF 1'630.00 zusätzlich 6 ‰ der Bausumme über CHF 200'000.00

Für Bausummen ab CHF 1'000'000.00 bis 3'000'000.00

beträgt die Gebühr CHF 6'430.00 zusätzlich 4 ‰ der Bausumme über CHF 1'000'000.00

Für Bausummen ab CHF 3'000'000.00

beträgt die Gebühr CHF 14'430.00 zusätzlich 3 ‰ der Bausumme über CHF 3'000'000.00

die maximale Gebühr beträgt CHF 50'000.-

d) Projektänderungen

Gebühr nach Zeitaufwand, minimal CHF 300.00, maximal CHF 5'000.00

e) Zurückgezogene und abgewiesene Baugesuche

Gebühr nach Zeitaufwand, minimal CHF 300.00, maximal entsprechend der Gebühren für Baugesuche

f) Baupolizeiliche Kontrollen und Massnahmen wegen der Verletzung von Vorschriften und Entscheiden

Gebühr nach Zeitaufwand, maximal CHF 5'000.-.

² Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird. Verzichtet die Bauherrschaft auf die Realisierung eines Bauvorhabens mit noch gültiger Baubewilligung, kann sie beim Gemeinderat eine Rückerstattung von 25 % der Gebühren für Baugesuche (ohne «Zusätzlicher Aufwand» gemäss § 5) beantragen.

³ In den Gebühren von Absatz 1 nicht enthalten sind die folgenden Kosten, die der Bauherr-schaft separat nach effektivem Anfall in Rechnung gestellt werden:

- Publikationen
- Kantonale Prüfungen und Stellungnahmen
- Weitere Prüfungen, Stellungnahmen und Fachgutachten wie zum Beispiel Fachgutachten zum Ortsbild und zu Arealüberbauungen
- Rechtsberater, Geometer, Notar und Grundbuch

§ 5 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

¹ Geht einer Baubewilligung eine Voranfrage oder ein Vorentscheid voraus, wird die dafür erhobene Gebühr zur Hälfte der Baubewilligungsgebühr angerechnet.

² Entstehen wegen mangelhafter Baugesuche, Plan- oder Projektänderungen Mehraufwendungen oder werden wegen Nichtbefolgen von Vorschriften, Abweichungen von erteilten Baubewilligungen, schleppender Bauausführung zusätzliche Aufwendungen, Besichtigungen, Baukontrollen etc. notwendig, so ist der damit verbundene Zeitaufwand zusätzlich zu entschädigen.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren reduzieren, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Gebührensätze im Einzelfall unangemessen wäre.

§ 6 Sondernutzung von öffentlichem Grund

Die temporäre Sondernutzung von öffentlichem Grund, namentlich für Krane, Gerüste, Mulden, Baracken, Abstellplätze und dgl., bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Die Gebühr beträgt pro m² und Monat CHF 5.00, minimal CHF 300.00. Angebrochene Kalendermonate werden als Ganze berechnet. Die Reinigung und allfällige Wiederherstellung nach Vorgabe der Gemeinde gehen zu Lasten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 7 Fälligkeit, Einsprachemöglichkeit und Verzugszins

¹ Die Gebühren werden mit dem Entscheid des Gemeinderates festgelegt.

² Wird kein materieller Entscheid durch den Gemeinderat gefällt, so stellt die Verwaltung die Rechnung für die Gebühr aus. Gegen die Gebührenrechnung der Verwaltung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache geführt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach der Zinsregelung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Die Gebühren sind innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Gebührenentscheids zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach der Zinsregelung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss zu verlangen oder die Gebühren und Entschädigungen durch Bankgarantie sicherstellen zu lassen. Geleistete Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

§ 8 Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ist auf alle nachher eingehenden Baugesuche anwendbar. Es ersetzt das «Gebührenreglement in Bausachen (§ 53 BNO) des Anhangs I vom 26. November 2010 der Bau und Nutzungsordnung (BNO) vom 26. November 2010 der Gemeinde Beinwil (Freiamt).

Von der Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) beschlossen am 22.11.2024.

Der Gemeindeammann



Stefan Zemp

Der Gemeindeschreiberin



Sibylle Hochstrasser

